

# **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom \_\_\_\_\_ über die Ladenöffnungszeiten anlässlich der Skiweltmeisterschaft in Schladming**

Auf Grund des § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007 wird verordnet:

## **§ 1 Öffnungszeiten**

Verkaufsstellen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Schladming dürfen im Zeitraum vom 2. Februar 2013 bis einschließlich 17. Februar 2013 an Samstagen bis 21.00 Uhr und an Sonntagen von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr offen gehalten werden.

## **§ 2 Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Handel**

(1) An Samstagen innerhalb des in § 1 genannten Zeitraums dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im Handel, mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes bis 21.00 Uhr im Ausmaß von maximal 10 Stunden beschäftigt werden.

(2) An Sonntagen innerhalb des in § 1 genannten Zeitraums dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im Handel, mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr im Ausmaß von maximal 10 Stunden beschäftigt werden.

(3) Während der in dieser Verordnung bestimmten Öffnungszeiten dürfen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur für Verkaufstätigkeiten und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten herangezogen werden.

## **§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung tritt mit 2. Februar 2013 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit 17. Februar 2013 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

(Dr. Christian Buchmann)